

Der kleine Alltagshelfer für den Betriebsrat

– Bearbeitungshinweis für alltäglich auftretende Themen -

7. Informationsdurchsetzung für den Wirtschaftsausschuss

(Version 2 mit Hinweis auf LAG Düsseldorf vom 26.02.2016 - 4 TaBV 8/16)

Der Wirtschaftsausschuss (WA) ist Hilfsorgan des Betriebs- bzw. Gesamtbetriebsrats. Wenn im Unternehmen nur ein Betriebsrat besteht ist er dem Betriebsrat zugeordnet, wenn ein Gesamtbetriebsrat besteht, diesem. Eigene Informationsansprüche des Betriebs- oder Gesamtbetriebsrats sind, sofern sie vom Arbeitgeber nicht erfüllt werden, vor dem Arbeitsgericht durchzusetzen.

Bei Informationsansprüchen des WA bestimmt § 109 BetrVG ein abweichendes Verfahren. Hier ist letztlich nämlich (in der Regel) die Einigungsstelle zuständig.

Bevor die Einigungsstelle jedoch darüber verhandelt bzw. entscheidet, sind gewisse Schritte einzuhalten. Dabei sind sowohl WA als auch BR/GBR gefordert, da der WA letztlich nicht Partei der Einigungsstelle sein kann sondern das Hauptgremium BR/GBR.

Daraus ergibt sich ein spezifischer Ablauf:

Ablauf der Informationsdurchsetzung:

- (1) Informationsanforderung durch WA (Beschlussfassung erforderlich!)
- (2) BR/GBR macht sich Auskunftsbegehren des WA zu eigen und fordert gegenüber AG zugunsten WA
- (3) BR/GBR beschließt die Einsetzung einer Einigungsstelle (Thema, Vorsitz, Anzahl Beisitzer) und fordert AG auf, dem zuzustimmen
- (4) BR/GBR beschließt Durchführung eines Einigungsstelleneinsetzungsverfahrens nach § 98 ArbGG und die anwaltliche Vertretung dafür
- (5) Einigungsstelle tritt zusammen, davor Beschlüsse über Beisitzer und Ersatzbeisitzer der AN-Seite und ggf. Verfahrensbevollmächtigten

(G)BR/WA - Musterschreiben Info Wirtschaftsausschuss

WA möchte Auskunft, siehe § 106 Abs. 2 und 3 BetrVG (zu Ablaufpunkt 1)

Sehr geehrter Herr/Frau _____,

der Wirtschaftsausschuss hat davon Kenntnis erlangt, dass _____

Wir haben beschlossen, hier Informationen einzufordern bitten um Informationen zu den Fragen,

nebst Überlassung der entsprechenden Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Dem Schreiben muss (natürlich) ein Beschluss zugrunde liegen. Das LAG Düsseldorf, Beschluss vom 26.02.2016 - 4 TaBV 8/16 hat dies noch einmal ausdrücklich festgestellt: „Erst wenn der Arbeitgeber trotz des auf ordnungsgemäßer Beschlussfassung beruhenden Auskunftsverlangens des Wirtschaftsausschusses diesem nicht rechtzeitig oder nur ungenügend oder gar nicht nachkommt, kann sich der Betriebsrat der Sache annehmen und mit dem Arbeitgeber eine Einigung hierüber versuchen. (...) Maßgeblich ist daher die eigene Beschlussfassung des Wirtschaftsausschusses, die sich formell nach den Regeln der Beschlussfassung des Betriebsrats richtet.“

BR/GBR macht sich Auskunftsbegehren des WA zu eigen, § 109 BetrVG (zu Ablaufpunkt 2)

Sehr geehrter Herr/Frau ____,
der Wirtschaftsausschuss hatte mit Schreiben vom _____ um Informationen zu _____
nebst Überlassung der entsprechenden Unterlagen gebeten. Dem sind Sie bisher nicht (ausreichend)
nachgekommen / Sie haben dies mit Schreiben vom _____ verweigert.

Der Gesamtbetriebsrat hält das Begehren des WA für berechtigt und bittet nunmehr um
entsprechende Veranlassung gemäß § 109 BetrVG bis zum _____.

Mit freundlichen Grüßen

BR/GBR ruft Einigungsstelle an (zu Ablaufpunkt 3)

wir nehmen Bezug auf Ihre Schreiben vom _____ an den Wirtschaftsausschuss und vom
_____ an den (Gesamt-)betriebsrat. Sie führen hier aus, dass der WA keinen Anspruch auf
Unterrichtung unter Vorlage des _____ hat, in dem _____ beschrieben wird.

Der (Gesamt-) betriebsrat sieht das Auskunftsbegehren des WA weiterhin als begründet an und
verlangt weiterhin, wie bereits mit E-Mail vom _____ die Vorlage des o. g. Dokuments.

Da eine Einigung mit Ihnen über die Pflicht, den WA unter Vorlage des _____ zu unterrichten
nicht zu erzielen war,

rufen wir hiermit nach § 109 S. 1 BetrVG die Einigungsstelle an.

Als Vorsitzenden der Einigungsstelle schlagen wir _____ als Vorsitzende/n und _____
Beisitzer je Seite vor.

Wir fordern Sie daher auf, bis spätestens _____ schriftlich Ihr Einverständnis mit dem
vorgeschlagenen Vorsitzenden und der Zahl der Beisitzer zu erklären.

Für den Fall des fruchtlosen Fristablaufs, werden wir ein Beschlussverfahren nach § 98 ArbGG
einleiten.

Wahlweise können Sie natürlich auch dem Informationsbegehren zwischenzeitlich nachkommen.

Mit freundlichen Grüßen